

IV ZB 11/56B e s c h l u ß

In der Ehescheidungssache

des Bergmanns Bruno G [REDACTED] in H [REDACTED], J [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Anna G [REDACTED] geb. D [REDACTED] in H [REDACTED],
J [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres.
[REDACTED] u. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. Februar 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel
und Dr. v. Werner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 5. Januar 1956 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landge-
richts in Dortmund vom 22. März 1955 geschieden worden.
Das Urteil ist dem Beklagten am 5. April 1955 zugestellt
worden. Er hat am 26. April 1955 das Armenrecht für die

Zumutung

Berufung nachgesucht. Es ist ihm durch den am 21. September 1955 zugestellten Beschluß des Oberlandesgerichts vom 17. September 1955 bewilligt worden. Durch den Beschluß ist ihm sein jetziger Prozeßbevollmächtigter als Armenanwalt beigeordnet worden. Dieser hat für den Beklagten am 4. Oktober 1955 Berufung eingelegt. Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt, da er infolge seiner Armut und der verspäteten Entscheidung über sein Armenrechtsgesuch verhindert gewesen sei, sie einzuhalten. Durch einen dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 19. Oktober 1955 zugestellten Beschluß ist ihm die beantragte Wiedereinsetzung gewährt worden.

Die von ihm am 4. Oktober 1955 eingelegte Berufung hat der Beklagte erst am 1. Dezember 1955 begründet. Gleichzeitig hat er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist gebeten. Er hat geltend gemacht, die Versäumung beruhe auf einem Büroversehen der Büroangestellten seines Prozeßbevollmächtigten. Sie habe es unterlassen, diesem sein Aktenexemplar der Berufungsschrift mit der Eingangsquittung des Berufungsgerichts vorzulegen, so daß sein Prozeßbevollmächtigter in dem von ihm persönlich geführten Fristenkalender den Zeitpunkt des Ablaufs der Begründungsfrist nicht habe notieren können. Dieses Versehen habe sein Prozeßbevollmächtigter erst am 19. November 1955 festgestellt.

Das Berufungsgericht hat die Beantragte Wiedereinsetzung versagt. Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Welche Frist zu vermerken ist, um die Einhaltung

- 3 -

43

einer Rechtsmittelfrist oder einer Frist zur Begründung eines Rechtsmittels zu gewährleisten, ist grundsätzlich eine Aufgabe, die dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt selbst obliegt. Führt der Rechtsanwalt, wie es hier der Fall ist, persönlich den Fristenkalender, so ist er auch dafür verantwortlich, daß die entsprechende Frist im Kalender vermerkt wird. Hierbei genügt er nicht der ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht, wenn er in derartigen Fällen eine Frist erst in dem Augenblick vermerkt oder vermerken läßt, in dem ihm die Quittung über den Eingang seiner Rechtsmittelschrift beim Rechtsmittelgericht vorgelegt wird. Denn in dem Augenblick, in dem er eine von ihm unterzeichnete Rechtsmittelschrift herausgibt, ist die Möglichkeit geschaffen, daß die Begründungsfrist in Lauf gesetzt wird. Wenn er die Begründungsfrist erst vermerken will, wenn der genaue Zeitpunkt ihres Ablaufs feststeht, so darf er nicht bis dahin von der Notierung einer Frist absehen, vielmehr muß er dann eine Frist vermerken zur Feststellung, wann die Begründungsfrist zu laufen begonnen hat. Das ist erforderlich, damit dann eine weitere Frist vermerkt werden kann zur Vorlage der Akten für die Begründung des Rechtsmittels, falls diese nicht sofort erfolgen kann, und zur Notierung des Ablaufs der Begründungsfrist. Wäre der Anwalt des Beklagten dementsprechend verfahren, so würde die Begründungsfrist nicht versäumt worden sein.

Ob eine sonst zuverlässige und gehörig überwachte Büroangestellte es versäumt hat, das mit dem Quittungsvermerk des Gerichts versehene Aktenexemplar der Berufungsschrift in den dem Anwalt vorzulegenden Korb der Posteingänge zu legen, ist daher für die Frage einer Wiedereinsetzung unerheblich. Die Beschwerde des Beklagten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt	Ascher	Johannsen	Kregel	v.Werner
---------	--------	-----------	--------	----------